

Stadt Geiselhöring



Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)

Beschluss des Stadtrates vom:	10.05.2016
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung zur Einsicht im Rathaus
Bekanntgabe der Niederlegung:	11.05.2016 – 31.05.2016 durch Anschlag an den Gemeindetafeln
Inkrafttreten:	01.09.2016

Gebührensatzung
**für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund-
und Mittelschule Geiselhöring**
(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)

vom 10.05.2016

Die Stadt Geiselhöring erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einen sonstigen Dritten nicht vorliegt.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren nach § 4 richtet sich nach der Dauer der Inanspruchnahme des Mittagsbetreuungsangebotes.
- (2) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung nach § 4 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Mittagsbetreuung an mindestens 3 Tagen im Monat besucht hat. Die Gebührenpflicht besteht ebenso im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort.
- (3) Im Monat August entfallen die Gebühren.
- (4) Mit den Gebühren nach § 4 sind die Leistungen nach der Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung abgegolten. Da eine Mittagsverpflegung nicht angeboten wird, fallen keine weiteren Nebenkosten an.

**§ 4
Gebührensätze**

- (1) Die Gebühren betragen monatlich je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung bei Inanspruchnahme

a)	an 5 Tagen pro Woche bis 13.00 Uhr	22,00 €
b)	an 4 Tagen pro Woche bis 13.00 Uhr	20,00 €
c)	an bis zu 3 Tagen pro Woche bis 13.00 Uhr	18,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühren ermäßigen sich für das 1. Geschwisterkind auf 90 %, für das 2. und jedes weitere Geschwisterkind auf 80 %, solange die Geschwister gleichzeitig die Mittagsbetreuung besuchen.

**§ 5
Entstehen der Gebührenschuld**

Die monatlichen Gebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung in der Mittagsbetreuung.

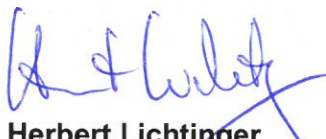
**§ 6
Fälligkeit**

Die Gebühr für die Mittagsbetreuung ist monatlich im Voraus zu entrichten; sie ist spätestens bis zum 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Geiselhöring, 11.05.2016
STADT GEISELHÖRING


Herbert Lichtinger
Erster Bürgermeister

